

**V e r o r d n u n g**  
**über das Naturschutzgebiet HA 088 "Nordeler Bruch"**  
**in der Samtgemeinde Uchte,**  
**Landkreis Nienburg (Weser)**

**Vom X.X.2018**

Aufgrund der §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), wird verordnet:

**§ 1**  
**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Nordeler Bruch“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt ca. 9 km nördlich der Ortschaft Diepenau und ca. 1 km östlich der L 343 im Landkreis Nienburg (Weser), Samtgemeinde Uchte, Flecken Diepenau. Es handelt sich um Flurstücke der Flur 18 in der Gemarkung Steinbrink. Das NSG grenzt im Norden an das NSG „Steinbrinker-Ströhener Masch“ und im Osten an das NSG „Uchter Moor“ an. Es liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte zur Verordnung im Maßstab 1:10.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten dunkelgrauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden und möglichst nach vorheriger Terminabsprache bei der Samtgemeinde Uchte und dem Landkreis Nienburg (Weser) – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ (V 40) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 70 ha.

**§ 2****Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Beim NSG als **Schutzgegenstand** handelt es sich um einen Teilbereich des Schutzkomplexes der „Diepholzer Moorniederung“.
- Der überwiegende Bereich des NSG wurde in der Vergangenheit zur bäuerlichen Torfgewinnung genutzt. Dies zeigt sich durch die vielen im Gebiet verstreut liegenden Torfkühen. Eine industrielle Torfnutzung fand nicht statt. Heute ist der „Nordeler Bruch“ vorwiegend durch degenerierte Hochmoorbereiche mit Moorbirkenwäldern, Moorheide sowie Pfeifengras- und Wollgras-Moorstadien geprägt und bietet gefährdeten Vogelarten wie z. B. Ziegenmelker, Schwarzkehlchen, Baumfalke und Heidelerche einen Lebensraum. In den wasserführenden Handtorfstichen hat teilweise eine Hochmoorregeneration eingesetzt. Hier konnten sich hochmoortypische Arten, wie Rundblättriger Sonnentau sowie Wollgräser und Torfmoose ansiedeln. In den lichten Waldbereichen wachsen Zwergstrauchgesellschaften, und mit Moos- und Rauschbeere weitere gefährdete Arten der Hochmoore.
- Die nicht zur Torfgewinnung genutzten Flächen wurden landwirtschaftlich urbar gemacht. Die randlich an die Moorbereiche angrenzenden extensiv genutzten Grünlandflächen bilden zusammen mit den restlichen Flächen des NSG ein vielfältiges Lebensraummosaik und werden insbesondere von verschiedenen Vogelarten, wie Wiesenpieper, Neuntöter und Gartenrotschwanz als Habitat genutzt.
- Durch seinen Reichtum an schützenswerten Lebensräumen, sein Entwicklungspotential sowie seine benachbarte Lage zu weiteren geschützten Hochmoorbereichen, besitzt das NSG eine besondere Bedeutung für den Naturschutz und den Landschaftsraum der „Diepholzer Moorniederung“.

- (2) **Allgemeiner Schutzzweck** für das NSG „Nordeler Bruch“ ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung
1. von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie
  2. als Landschaftsbestandteil von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit.
- (3) **Über den allgemeinen Schutzzweck hinaus** sollen insbesondere die Lebensräume und Arten des Hochmoores erhalten und entwickelt werden. Langfristiges Ziel der Unterschutzstellung ist die Regeneration der Hochmoorbereiche (in der Karte als „Moorentwicklungsfläche“ dargestellt) durch Wiedervernässung und somit eine Verbesserung des Lebensraumes für die an die speziellen Verhältnisse im Hochmoor angepassten Tier- und Pflanzenarten.

Das Grünland soll durch Fortführung der extensiven Nutzung, insbesondere gewährleistet durch die Verpachtung unter naturschutzfachlichen Auflagen, erhalten und im Rahmen der Wiedervernässung der Hochmoorbereiche zu Feuchtgrünland weiterentwickelt werden. Es stellt einen wichtigen Lebensraum für weitere schützenswerte Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes, insbesondere von Wiesenvögeln, dar und schützt zudem die Moorbereiche vor Nährstoffeinträgen.

- (4) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Nordeler Bruchs“ dient der Sicherung eines Teils des Europäischen Vogelschutzgebietes „Diepholzer Moorniederung“ (V 40) nach der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Sie trägt dazu bei, den günstigen Erhalt-

ungszustand der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V 40 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(5) **Erhaltungs- und Entwicklungsziele** sind

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines mindestens günstigen Erhaltungszustandes der für das Gebiet wertbestimmenden Vogelarten und somit Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von geeigneten Brut- und Jagdlebensräumen für die Arten:

a) **Ziegenmelker** (Anhang I - Art gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie als Brutvogel)

Der Ziegenmelker besiedelt in Hochmooren überwiegend die trockeneren Randlagen sowie unterschiedliche Regenerations- und Degenerationsstadien mit sich aufheizenden Torfböden. Weiterhin stellen auch lichte Waldbereiche mit niedriger Vegetation geeignete Bruthabitate dar. Offene bis halboffene, sonnenexponierte Flächen bieten einen hohen Insektenreichtum und werden vom Ziegenmelker als Jagdlebensraum genutzt.

b) **Schwarzkehlchen** (Zugvogelart gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie als Brutvogel)

Das Schwarzkehlchen besiedelt vorwiegend offenes, gut besonntes Gelände mit niedriger und nicht zu dichter Vegetation. Vereinzelte höhere Gehölze dienen dem Vogel als Singwarten. Zur Nahrungssuche wird vorrangig offenes Gelände mit hohem Insektenreichtum, wie z. B. extensiv genutzte Wiesen und Weiden aufgesucht. In Moorgebieten werden bevorzugt die lichtereren Randbereiche oder Moorheiden als Habitate genutzt, da sie die benötigten Strukturen aufweisen.

c) **Baumfalke** (Zugvogelart gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie als Brutvogel)

Der Baumfalke besiedelt offene, dennoch reich strukturierte Landschaften, in denen er kleinvogel- und fluginsektenreiche Jagdhabitats wie Feuchtwiesen, wiedervernässte Moore oder Heideflächen vorfindet. Lichte Randbereiche von Wäldern oder Feldgehölze mit altem Baumbestand, insbesondere 80-100-jährigen Kiefern, werden bevorzugt als Bruthabitat genutzt.

2. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines mindestens günstigen Erhaltungszustandes der für das Gebiet maßgeblichen Vogelarten und somit Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von geeigneten Brut- und Jagdlebensräumen für **Neuntöter und Heidelerche** (Anhang I - Arten gemäß Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie) sowie **Wachtel, Pirol und Gartenrotschwanz** (Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie).

3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Hochmoorbereichen, Moorheiden, lichten Moorbirkenwäldern und Feuchtgrünlandflächen als störungsarme Brut-, Ruhe- und Schlafplätze sowie als Nahrungsflächen für die im Gebiet wertbestimmenden, maßgeblichen sowie weiteren Arten, wie z. B. Große Moosjungfer, Moorfrosch, Schlingnatter, Kreuzotter und Bekassine (Zugvogelart gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie als Brutvogel).

(6) Das NSG bietet darüber hinaus, auch im Verbund mit den angrenzenden NSG „Steinbrinker-

Ströhener Masch“ und „Uchter Moor“, Lebensstätten für weitere nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützte Vogelarten wie Turteltaube, Kleinspecht, Kuckuck und Wiesenspieper. Diese Arten werden ebenfalls durch die oben aufgeführten Erhaltungs- und Entwicklungsziele gefördert.

### **§ 3**

#### **Schutzbestimmungen**

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können sind verboten, sofern in dieser Verordnung nichts Anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, soweit negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 nicht ausgeschlossen werden können.
- (2) Das NSG darf nur auf den Wegen betreten werden. Trampelpfade, Feinerschließungslinien, Waldschneisen o. ä., sowie im Gelände sichtbar gesperrte Wege, dürfen nicht betreten werden.
- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:
  1. Hunde frei laufen zu lassen,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. Straßen, Wege und Flächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
  4. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
  5. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  6. Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt im Gebiet negativ beeinflussen (z. B. die Anlage neuer Drainagen),
  7. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  8. im NSG sowie im Umkreis von und einer Höhe bis 500 m unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen und Drohnen) zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Heißluftballone, Gleitschirme und Sportflugzeuge) zu starten, diese zu betreiben und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen. Für den Flugbetrieb der Bundeswehr gilt eine Mindestflughöhe von 150 m.

### **§ 4**

#### **Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Schutzbestimmungen des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
  1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke; für die Moorentwicklungsflächen gilt die Freistellung nur für den in § 4 Abs. 2 Nr. 3 genannten Zeitraum,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen

- a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - e) zur Wahrnehmung der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Rahmen einer Einzelstammentnahme zur privaten Brennholzgewinnung auf den in der Karte als „Moorentwicklungsfläche“ gekennzeichneten Bereichen im Zeitraum vom 01.10. - 28.02. eines jeden Jahres; nicht freigestellt ist die Entnahme von Habitatbäumen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte als „Grünland“ dargestellten Flächen als Dauergrünland nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne den Einsatz von Düngemitteln; zulässig ist eine Erhaltungsdüngung nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; unzulässig bleiben die Ausbringung von Düngemitteln aus der Geflügelhaltung sowie von Flüssigdüngemitteln wie Gülle oder Jauche,
  2. ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
  3. ohne Walzen, Schleppen, Mähen in der Zeit vom 01.03. - 15.06. eines jeden Jahres,
  4. ohne Umbruch der Grasnarbe zur Ackerzwecknutzung oder Neueinsaat,
  5. ohne Einebnung des Bodenreliefs (z. B. Auffüllen von Senken und Mulden),
  6. Beweidung bis einschließlich 21.06. mit max. 3 Großvieheinheiten / Hektar, aber nicht mehr als mit 4 Weidetieren / Hektar,
  7. Mähen nur von innen nach außen oder von einer Seite her,
  8. zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung von rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der befestigten Wege auf den Flurstücken 99/3 und 122/3 der Flur 18 in der Gemarkung Steinbrink, wenn diese vier Wochen im Voraus bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 5 Nr. 2, 3 und 6 Ausnahmen zulassen.

- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den im Absatz 2 und 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen und bei den im Absatz 8 genannten Fällen eine Ausnahme zulassen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung einer Zustimmung und die Zulassung einer Ausnahme kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach Absatz 2 Nr. 2 e) und Absatz 7 mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Vorschriften Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder bei der o. g. Prüfung die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.
- (3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6**

### **Anordnungsbefugnis**

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Schutzbestimmungen des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde oder eine erforderliche Ausnahme nach § 4 nicht erteilt wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.
- (2) Von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen nach Absatz 1 haben die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten zu dulden.

## **§ 7**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) EigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, insbesondere die in einem für das NSG aufgestellten Managementplan dargestellten Maßnahmen, wie z. B.
    - a) die Wiedervernässung des Torfkörpers (Moorentwicklungsflächen),
    - b) das Entfernen von Gehölzen, insbesondere im Bereich der Moorheiden und offenen Moorflächen.
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gemäß den jeweiligen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 besteht oder eine erforderliche Zustimmung oder Ausnahme erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG HA 88 „Nordeler Bruch“ (Abl. RBHan. 1985/Nr. 20) vom 17.07.1985 außer Kraft.

Nienburg, den X.X.2018  
Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

Kohlmeier